

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: SchwBeschG i.d.F.d.Bek. v. 14.8.1961 (BGBl.I S.1233)
§ 34; BGB § 611 Urlaubsrecht; GG Art. 20 Abs. 1, Art. 28
Abs. 1, Art. 79 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1; MTV für die ge-
werblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie
vom 1.9.1959 § 25 A. Ziff. 7, B. Ziff. 1 u. 2

Leitsätze:

Der Zusatzurlaub des Schwerbeschädigten muß an den
Urlaub anknüpfen, den ein nicht schwerbeschädigter
Arbeitnehmer unter sonst gleichen Bedingungen und Vor-
aussetzungen erhält. § 34 SchwBeschG begründet des-
halb für den schwerbeschädigten Arbeitnehmer auch
einen arbeitsvertraglichen Anspruch, in Urlaubsfragen
zunächst wie ein vergleichbarer nicht schwerbe-
schädigter Arbeitnehmer behandelt zu werden. Das
gilt auch für den Fall, daß ein Arbeitgeber den Ar-
beitnehmern freiwillig zusätzlichen Urlaub - z.B.
Jubiläumsurlaub - gewährt.

Aktenzeichen: 5 AZR 2/62

Urteil des BAG vom 4. Oktober 1962 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZB_2/62

4 Sa 781/61 Bayern

Verkündet
am 4. Oktober 1962

gez. Weinrich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 1962 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter
Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeits-
richter Schumacher und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern in München
vom 30. Oktober 1961 - 4 Sa 781/61 - wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 23. März 1904 geborene Kläger ist in seiner Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. gemindert und genießt den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes. Seit Oktober 1935 ist er bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie vom 1. September 1959, abgeschlossen zwischen dem Verein der Bayerischen Metallindustrie einerseits und der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung München, andererseits, Anwendung (in/folgenden: MTV). Dessen hier interessierender Teil lautet wie folgt:

"VIII. Urlaub

§ 25

A. Allgemeine Bestimmungen

7. Für Schwerbeschädigte und diesen gleichgestellte Arbeitnehmer gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

B. Urlaubsdauer

1. Die Mindesturlaubsdauer beträgt:
nach vollendetem 40. Lebensjahr 15 Werktage.
2. (I) Bei ununterbrochener Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb wird folgender Zusatzurlaub gewährt:
Bei mehr als 10jähriger Betriebszugehörigkeit
3 Werktage.

Für die Gewährung von Zusatzurlaub nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit sind die am 30. Juni des Urlaubsjahres gegebenen tatsächlichen Umstände maßgebend (Vollendung des betreffenden Lebensjahres bzw. Erreichung der Betriebszugehörigkeit)."

Zusätzlich zum gesetzlichen und tariflichen Urlaub gewährt die Beklagte seit 1948 freiwillig einen sogenannten Jubiläumsurlaub, der bei einer Betriebszugehörigkeit

- | | |
|--------------------|---------------------|
| von 25 - 39 Jahren | 3 Werktage, |
| von 40 - 49 Jahren | 6 Werktage und |
| von über 50 Jahren | 9 Werktage beträgt. |

Der Jubiläumsurlaub von drei Werktagen bei einer 25-39jährigen Betriebszugehörigkeit wird jedoch von ihr dann nicht gewährt, wenn der einzelne Arbeitnehmer bei Erteilung des

Jubiläumsurlaubs einen Gesamtjahresurlaub von mehr als 24 Tagen erhalten würde. Diese Regelung wendet die Beklagte auch auf schwerbeschädigte Arbeitnehmer an. Sie lehnte es daher auch ab, dem Kläger für das Jahr 1961 Jubiläumsurlaub zu erteilen, da er auf Grund seines Lebensalters (§ 25 B. 1. MTV), seiner Betriebszugehörigkeit (§ 25 B. 2. MTV) und der Schwerbeschädigteneigenschaft (§ 34 SchwBeschG i.d.F. vom 14. August 1961 [BGBl. I S. 1234]) bereits einen Gesamturlaub von 24 Tagen erhalte.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Gewährung von drei Tagen Jubiläumsurlaub für das Urlaubsjahr 1961 zu verurteilen. Er hat vorgetragen, es sei nicht angängig, zuungunsten der schwerbeschädigten Arbeitnehmer deren gesetzlichen Zusatzurlaub von sechs Tagen zu berücksichtigen. Schwerbeschädigte Arbeitnehmer würden dadurch schlechter gestellt als andere Belegschaftsmitglieder. Die Regelung der Beklagten treffe allein schwerbeschädigte Arbeitnehmer, da die Beklagte außer den Schwerbeschädigten keinen Arbeiter oder Angestellten beschäftige, der einen Urlaubsanspruch von mehr als 21 Tagen habe.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag ausgeführt, es habe in ihrem Ermessen gelegen, Voraussetzung und Umfang des Jubiläumsurlaubs zu bestimmen, da es sich um eine freiwillige soziale Leistung handle. Willkür könne ihr nicht vorgeworfen werden. Maßgebend für die Regelung sei gewesen, daß für Arbeitnehmer mit 25-39jähriger Betriebszugehörigkeit ein Gesamturlaub von 24 Tagen ausreichend sei. Durch den Jubiläumsurlaub solle nicht die Betriebstreue belohnt werden, dies erfolge durch Geschenke (goldene Uhr) und Gewährung eines kostenfreien Aufenthalts in einem werkseigenen Erholungsheim. Der Jubiläumsurlaub solle vielmehr das erhöhte Erholungsbedürfnis nach längerer Betriebszugehörigkeit ausgleichen. Die Regelung treffe auch andere als schwerbeschädigte Arbeitnehmer, sie treffe aber auch nicht alle schwerbeschädigten Arbeitnehmer. Auch aus diesem Grunde könne von Willkür keine Rede sein.



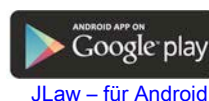
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Der Anspruch des Klägers auf Gewährung dreier zusätzlicher Urlaubstage für das Urlaubsjahr 1961 ergibt sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag eines schwerbeschädigten Arbeitnehmers begründet für diesen das Recht, in Urlaubsfragen zunächst so behandelt zu werden, wie wenn er nicht Schwerbeschädigter wäre.

Dieser arbeitsvertragliche Anspruch eines schwerbeschädigten Arbeitnehmers folgt aus der Schutzfunktion des § 34 SchwBeschG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233) - bisher § 33 SchwBeschG vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) -, der insoweit den Inhalt des Arbeitsvertrages gestaltet. Bei dieser Auslegung des § 34 SchwBeschG ist neben dessen Wortlaut und Zweck auch der Gesamtsinn des Schwerbeschädigtengesetzes in Verbindung mit dem in Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1, 79 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip heranzuziehen, das eine die Rechtsprechung bindende Richtschnur bei der Auslegung von Gesetzen bildet (BVerfGE 1, 97 [105]; BAG 1, 51 [56/57] = AP Nr. 1 zu Art. 3 GG; BVerwGE 8, 98 [103]; von Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Band I, 2. Auflage 1957, Art. 20 Anm. VII. 2. b); Hamann, Das Grundgesetz, 2. Auflage, 1961, Art. 20 Anm. B. 3. a); Bonner Kommentar, Art. 20 Erl. 1. d). Dagegen können die Materialien zum Schwerbeschädigtengesetz (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 3430 - 1. Wahlperiode -) außer Betracht bleiben, da sie sich nicht eindeutig über den Anknüpfungspunkt des Zusatzurlaubs verhalten.

a) § 34 des Schwerbeschädigtengesetzes spricht von einem "zusätzlichen Urlaub". Ganz allgemein gesehen hat eine zusätzliche Leistung nur dann einen Sinn, wenn sie sich an



eine bereits vorgesehene Leistung anschließt. Für den Urlaub hat das zur Folge, daß es sich bei der vorgegebenen Leistung um den Urlaub handeln muß, der einem nicht schwerbeschädigten Arbeitnehmer zusteht. Denn § 34 SchwBeschG setzt bereits seinem Wortlaut nach den Zusatzurlaub des schwerbeschädigten Arbeitnehmers in Beziehung zu dem Urlaub des nicht schwerbeschädigten Arbeitnehmers. Die Gewährung eines Zusatzurlaubs setzt voraus, daß dieser Urlaub an den Urlaub des nicht schwerbeschädigten Arbeitnehmers anknüpfen muß. Erst wenn der schwerbeschädigte Arbeitnehmer hinsichtlich des Urlaubs so gestellt ist, wie wenn er nicht schwerbeschädigt wäre, tritt zu dieser Rechtsposition der gesetzliche Zusatzurlaub des § 34 SchwBeschG hinzu. Allein diese Betrachtungsweise wird dem Zweck des § 34 SchwBeschG gerecht, der die von vornherein bestehende Benachteiligung des schwerbeschädigten Arbeitnehmers gegenüber den nicht schwerbeschädigten ausgleichen will. Das hat auch der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in BAG 2, 317 [318,319] = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG bereits grundsätzlich zum Ausdruck gebracht.

b) Das ergibt sich weiter auch aus dem Gesamtsinn des Schwerbeschädigtengesetzes. Der Zweck des Schwerbeschädigtengesetzes ist in erster Linie darauf gerichtet, Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte zu beschaffen und diese Arbeitsplätze den Schwerbeschädigten zu erhalten. Die Arbeitsverhältnisse der Schwerbeschädigten unterliegen grundsätzlich den gleichen Bedingungen wie die Arbeitsverhältnisse nicht schwerbeschädigter Arbeitnehmer, es sei denn, daß die besondere Schutzbedürftigkeit schwerbeschädigter Arbeitnehmer eine andersartige Regelung verlangt (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, I. Band, 6. Auflage 1959, § 76 IX. S. 709; Nikisch, Arbeitsrecht, I. Band, 3. Auflage 1961, § 22 IV. 2. S. 208; Becker, Schwerbeschädigtengesetz, 2. Auflage 1962, § 3 Anm. 3; Gröninger, Schwerbeschädigtengesetz 1962, § 3 Anm. 2). Das wird im Gesetz selbst dadurch deutlich, daß § 33 [n.F.] verbietet, bei der Be-

messung des Arbeitsentgelts den Schwerbeschädigten zustehende Renten ganz oder teilweise in Anrechnung zu bringen. Der Schwerbeschädigte soll für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn wie der nicht schwerbeschädigte Arbeitnehmer erhalten. Geht man aber davon aus, daß für schwerbeschädigte Arbeitnehmer die Arbeitsbedingungen im allgemeinen die gleichen sind wie für nicht schwerbeschädigte, so setzt der den Schwerbeschädigten infolge der körperlichen Benachteiligung und des damit verbundenen erhöhten Erholungsbedürfnisses zustehende Zusatzurlaub voraus, daß der schwerbeschädigte Arbeitnehmer urlaubsrechtlich zunächst nach den für vergleichbare nicht schwerbeschädigte Arbeitnehmer geltenden Arbeitsbedingungen behandelt wird. Erhöht sich für nicht schwerbeschädigte Arbeitnehmer, beispielsweise infolge längerer Betriebszugehörigkeit, eines höheren Lebensalters oder besonderer Erschwernisse bei der Erbringung der Arbeitsleistung, auf Grund gesetzlicher, kollektivrechtlicher oder einzelvertraglicher Regelungen der Urlaub, so muß der so verlängerte Urlaub auch demjenigen schwerbeschädigten Arbeitnehmer zugute kommen, der die erwähnten Voraussetzungen erfüllt. Das bedeutet nicht nur ein Gebot an den Arbeitgeber, sondern enthält auch ein Recht des Schwerbeschädigten. § 34 SchwBeschG begründet daher für den schwerbeschädigten Arbeitnehmer einen arbeitsvertraglichen Anspruch, in Urlaubsfragen zunächst wie ein nicht schwerbeschädigter Arbeitnehmer behandelt zu werden.

c) Dieser arbeitsvertragliche Anspruch des schwerbeschädigten Arbeitnehmers kommt nicht nur, worüber der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in BAG 2, 317 ff. = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG zu entscheiden hatte, bei tarifvertraglichen Urlaubsregelungen, sondern auch bei jeder anderen kollektivrechtlichen Urlaubsregelung sowie bei einzelvertraglichen und auch auf freiwilliger Grundlage beruhenden Regelungen in Betracht. Letzterenfalls spielt es keine Rolle, ob der zunächst freiwillig gewährte Urlaub im Wege einer betrieblichen Übung Gegenstand der Einzelarbeitsverträge geworden ist (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Betriebliche Übung), ob



es sich um gesamtheitlich zustande gekommene allgemeine Arbeitsbedingungen (vgl. BAG AP Nr. 69 zu Art. 3 GG) oder um eine sonstige, vom Arbeitgeber freiwillig getroffene Regelung handelt. Der Anspruch des schwerbeschädigten Arbeitnehmers auf urlaubsrechtliche Gleichstellung mit dem nicht schwerbeschädigten vergleichbaren Arbeitnehmer kommt stets zum Tragen (so im Ergebnis auch Hueck-Nipperdey, aaO, § 76 IX. 4. S.710 Note 42). Allein diese weite Auslegung des § 34 SchwBeschG entspricht dem Sinn und Zweck des von ihm angesprochenen Sachverhalts. Durch diese Vorschrift hat der Gesetzgeber die ihm aus dem Sozialstaatsprinzip obliegenden Pflichten erfüllt. § 34 SchwBeschG ist die gesetzliche Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips. Es entspricht den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaats, dem Erholungsbedürfnis schwerbeschädigter Arbeitnehmer durch eine Bevorzugung vor nicht schwerbeschädigten Arbeitnehmern Rechnung zu tragen. Diese Bevorzugung ist aber nur dann gewährleistet, wenn schwerbeschädigte Arbeitnehmer ein Recht darauf haben, in allen Urlaubsfragen zunächst wie vergleichbare nicht schwerbeschädigte Arbeitnehmer behandelt zu werden.

2. Wie in Ziff. 1 dieser Entscheidungsgründe ausgeführt, hat der Kläger einen arbeitsvertraglichen Anspruch, in Urlaubsfragen zunächst so behandelt zu werden, wie wenn er nicht Schwerbeschädigter wäre. Das führt im vorliegenden Fall dazu, daß die Beklagte zur Gewährung des beanspruchten Jubiläumsurlaubs verpflichtet ist, da der Kläger, wenn er nicht Schwerbeschädigter wäre, diesen Urlaub ebenfalls erhalten hätte. Der Kläger war im Urlaubsjahr 1961, was zwischen den Parteien unstreitig ist, über 25 Jahre im Betrieb der Beklagten tätig, und ihm stand als nicht schwerbeschädigtem Arbeitnehmer gemäß § 25 B. Ziff. 1 u. 2 MTV ein tariflicher Urlaub von 18 Werktagen zu. Damit erfüllte der Kläger die Voraussetzungen, die die Beklagte für die Gewährung des Jubiläumsurlaubs allgemein aufgestellt hatte, so daß sie ihm diesen Urlaub nicht deshalb vorenthalten kann, weil er nach § 34 SchwBeschG noch einen Zusatzurlaub beanspruchen kann.



3. Da bereits die vorstehende Begründung das Begehren des Klägers rechtfertigt, bedurfte es keiner Entscheidung darüber, ob die von der Beklagten getroffene Regelung auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. BAG 2, 317 ff. = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG) als unwirksam anzusehen und daraus ein Anspruch des Klägers abzuleiten gewesen wäre.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher

Dr. Paetsch Schumacher

